

Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr: VO/GV11/2007-024 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Hauptamt	Datum: 05.12.2007 Einreicher: Bürgermeister
Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters auf den Amtsvorsteher und die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen von der Gemeindevahlbehörde zu berufenden Wahlausschuss	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	17.12.2007
Gremium	
Gemeindevertretung Ventschow	

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 GVObI M-V Seite 458, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 GVObI M-V Seite 194 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes, beschließt die Gemeindevertretung, die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur

Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters für alle Kommunalwahlarten (Kreis- und Gemeindevahlen) auf den Amtsvorsteher und sogleich die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen von der Gemeindevahlbehörde zu berufenden Wahlausschusses.

Die Übertragung gilt unbefristet bis zu ihrem Widerruf. Der Widerruf muss spätestens 120 Tage vor der Wahl gegenüber dem Amt erklärt werden.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat die Möglichkeit, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters, sprich ihres Bürgermeisters und des Gemeindevahlausschusses zur Erleichterung ihrer Tätigkeit, auf das Amt, in diesem Fall den Amtsvorsteher, zu übertragen.

Sie braucht in diesem Fall keinen eigenen Wahlleiter und keinen eigenen Wahlausschuss, da die Aufgaben für alle amtsangehörigen Gemeinden dann durch den Amtsvorsteher wahrgenommen werden.

Dieses hat insbesondere den Vorteil, da gemäß § 12 des Kommunalwahlgesetzes Funktionen des Gemeindevahlleiters bzw. Mitglied eines Wahlorgans nicht ausüben dürfen, welche selbst Wahlbewerber, Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson sind. Die Übertragung für die Kommunalwahl (Gemeindevahl) wurde bereits 2003 durch Beschluss der Gemeindevertretung getätigt und wird nun auch auf alle Kommunalwahlarten erweitert (z. B. Landratswahl).

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	